

24. Wie ist die Rechtslage, wenn bei zu kurz bemessener Nachfrist der Verkäufer nach Ablauf der gesetzten aber noch innerhalb der angemessenen Frist einen Teil der Ware anbietet und der Käufer Annahme jeder Leistung ablehnt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1922 i. S. G. (Kl.) w. Bremer Vulkan (Bekl.). II 185/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat Anfang April 1920 an die Beklagte verkauft: 2—3 Waggon Gußbruch . . . frei Waggon Station . . . lieferbar April. Sie hat im Monat April nicht geliefert. Am 14. Mai setzte die Beklagte Nachfrist bis 21. Mai unter Androhung der Annahmeverweigerung. Diese Mitteilung erhielt die Klägerin am 17. Mai. Sie legte sofort gegen die Frist als zu kurz bemessen Verwahrung ein und lieferte einen Waggon, der am 22. Mai bei der Beklagten eintraf. Die Beklagte lehnte die Annahme ab. Im Einverständnis beider Parteien ist die Ladung versteigert und der Erlös an die Klägerin abgeführt worden, die mit gegenwärtiger Klage den Rest des Vertragspreises fordert.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Die Revision ist nicht begründet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, als die Beklagte den Brief vom 14. Mai an die Klägerin richtete, die Voraussetzungen des § 326 BGB. vorgelegen haben. Seit dem 1. Mai war die Klägerin in Leistungsverzug. Zwar war Leistung auf einen bestimmten Kalendertag nicht vereinbart, wohl aber hatte die Beklagte sich ausbedungen, daß das Gefaßte noch innerhalb des Monats April geliefert werden müsse, und darauf war die Klägerin eingegangen. Insofern war allerdings für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, und die Klägerin hatte zu der bestimmten Zeit nicht geleistet. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt den § 284 Abs. 2 BGB. in diesem Sinne angewendet (R. 1911 Sp. 774 Nr. 13; 1912 Sp. 312 Nr. 12). Goldh. MSchr. 21. Jahrg. S. 77. Namentlich in einem Falle wie dem vorliegenden, wo es sich nicht um ein eigentliches Satzstofflieferungs-geschäft handelt, ist das ganz unbedenklich anzunehmen. Übrigens ist auch in der Rechtsprechung

anerkannt, daß, wenn der § 326 BGB. Leistungsverzug des Gegners als Voraussetzung aufstellt, das nicht im Sinne der Zeitfolge zu verstehen ist, so daß mit der Mahnung, welche den Verzug begründet, die Bestimmung der Nachfrist und das weitere verbunden werden kann; RGZ. Bd. 50 S. 261.

Der erste Richter hat angenommen, der Berufungsrichter hat unterstellt, daß die Frist bis 21. Mai zu kurz gewesen ist und daß eine Frist von 10 Tagen, nämlich bis 24. Mai, angemessen war. Innerhalb dieser Frist ist das geschuldete Quantum nicht geliefert worden und damit erscheint der Standpunkt der Beklagten gerechtfertigt. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Klägerin nach Ablauf der gesetzlichen, aber innerhalb der angemessenen Frist eine Waggonladung auf den Weg gebracht und angeboten hat. Verfäht der Gläubiger nach § 326 BGB. und ist die Frist, die er bestimmt, zu kurz, so sind deshalb, wofern nicht aus den Umständen etwas anderes sich ergibt (wofür hier nichts vorliegt), seine Erklärungen nicht wirkungslos, vielmehr läuft die, nötigenfalls durch richterliches Ermessen festzusetzende, angemessene Frist. Innerhalb dieser Frist muß der Schuldner leisten, widrigenfalls der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen ist. Und zwar muß er vollständig leisten. Mit teilweiser Lieferung ist es nicht getan. Diese kommt nur in Frage, wenn Lieferung des Restes unmöglich ist. Dann kommt es nach § 326 Abs. 1 Satz 3 darauf an, ob teilweise Erfüllung für den Gläubiger kein Interesse hat. Davon ist hier nicht die Rede. Die Leistung ist zu keinem Teil unmöglich gewesen. Allerdings hatte bis zum 14. Mai die Beklagte kein anzuerkennendes Interesse daran, daß die mehreren Waggon zu einer und derselben Zeit eintrafen. Insofern konnte die Klägerin, wenn auch kein eigentliches Sukzessivlieferungs-geschäft vorlag, ratenweise erfüllen, was die Beklagte auch gar nicht bestritt. Dürfte diese daher auch an und für sich den ersten einzelnen Wagen, der eintraf, nicht ablehnen, ohne in Verzug zu kommen, so änderte sich doch die Rechtslage mit dem Augenblick, wo sie unter Nachfristsetzung die Ablehnung der Leistung angedroht hatte. Denn nunmehr war in Frage gestellt, ob es überhaupt noch zur Durchführung des Vertrags, zur Erfüllung, kommen sollte. Das hing davon ab, ob innerhalb der laufenden Frist alles geliefert wurde oder nicht. Und solange das ungewiß war, mit andern Worten solange nicht alles angeboten wurde, war die Beklagte nicht nur berechtigt, die Annahme zu verweigern, sondern sie mußte auch bedenken, ob sie nicht ihrem Rechte etwas vergab, wenn sie die Teillieferung entgegennahm.

Es scheint die Beklagte — der Brief vom 22. Mai ist seinem Wortlaut nach nicht mitgeteilt worden — nach Ablauf der gesetzlichen Frist, aber vor Ablauf der angemessenen Frist bereits erklärt zu haben,

daß sie nicht nur die angebotene, sondern jede Lieferung ablehne, und die Klägerin meint damit rechtfertigen zu können, daß sie von weiteren Lieferungen gänzlich Abstand genommen hat. Damit ist sie mit Recht nicht gehört worden. Durch eine solche Weigerung widerfuhr der Klägerin nichts, worauf sie nicht ohnehin gefaßt sein mußte. Sie kannte den Standpunkt der Beklagten, welche die Frist von einer Woche gesetzt hatte, und innerhalb dieser Woche hatte sie nicht geliefert. Rechtsgestaltende Wirkung hatte jene Erklärung nicht. Sie war im Grunde nur Wiederholung, Bestätigung dessen, was die Beklagte glauben mußte, rechtsgeschäftlich bereits festgelegt zu haben. Dies, wie es Rechtsens ist, trotz des Fehlgrißs in der Fristbestimmung eine angemessene Frist, so mußte die Klägerin nach wie vor sich vergegenwärtigen, daß die Frist in Gang gesetzt war, und sie mußte nach wie vor darauf bedacht sein, vor deren Ablauf vollständig zu leisten. Man wird ihr ohne weiteres zugestehen, daß sie gegenüber der Haltung der Beklagten davon hätte Abstand nehmen können, die Wagen abrollen zu lassen und die damit verbundenen Kosten und Schäden zu riskieren. Aber sie durfte nicht unterlassen, die Ware vollständig anzubieten, tatsächlich anzubieten, so wie es § 294 BGB. vorschreibt, damit der Gläubiger in Annahmeverzug gerate.